



### INHALT:

#### **6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

Vollzug der Baugesetze;  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan  
Nr. 107 „Oberschlesienstraße / Niederschlesienstraße“ - 2.  
Teiländerung "Traminer Weg"  
(beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung  
einer Umweltprüfung)..... S. 315

Vollzug der Baugesetze;  
Vorhaben: Aufstockung des bestehenden Wohnhauses und  
Neubau eines Quergiebel zur Schaffung einer  
5. WE  
Bauort: Neue Heimat 13  
Fl.Nr.: Gemarkung Westerndorf St. Peter, Flurstück  
2914/71  
Antragsnummer: VV-2025-0309-N..... S. 317

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne  
von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)  
hier: Bahnweg rechts der Bahn..... S. 319

Ankündigung einer Einziehung von Straßen/Wegen als öffentliche  
Verkehrsfläche im Sinne von Art. 8 Bayer. Straßen- und Wegegesetz  
(BayStrWG)  
hier: Weg zwischen Kunstmühl- und Spielbergstraße..... S. 321

Umstufung von Straßen/Wegen nach Art. 7 Bayer. Straßen- und  
Wegegesetz (BayStrWG)  
hier: Fuchsbichlweg..... S. 323

Umstufung von Straßen/Wegen nach Art. 7 Bayer. Straßen- und  
Wegegesetz (BayStrWG)  
hier: Schopperstraße..... S. 325

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat III, Königstr. 24, 83022 Rosenheim Tel. 08031/365-1304)

**Aufnahme in den Mail-Verteiler** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1040) oder schicken Sie Ihre Mail-Adresse an [poststelle@rosenheim.de](mailto:poststelle@rosenheim.de) und Sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht Ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.

## **6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT**

### **Vollzug der Baugesetze;**

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 107 „Oberschlesienstraße / Niederschlesienstraße“ - 2. Teiländerung "Traminer Weg" (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung)**

Die Stadt Rosenheim hat mit Beschluss vom 22.10.2025 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 107 „Oberschlesienstraße/Niederschlesienstraße“ - 2. Teiländerung „Traminer Weg“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.09.2025 in Kraft. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 17.09.2025 wird verwiesen. Alle können den Bebauungsplan mit der Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan wurde nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann während der Sprechzeiten (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 12:30 Uhr sowie von 14:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) sowie nach Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 08031 / 365 -1641) im Stadtplanungsamt, Rathaus, Königstraße 24, 3. Stock, von jedermann eingesehen werden. Um Terminvereinbarung wird gebeten. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rosenheim unter <https://www.rosenheim.de/buergerservice/planen-bauen/bauleitplanverfahren/bebauungsplaene/rechtsverbindliche-bebauungsplaene/> oder an der Info-Stehle auf dem Rathausvorplatz abgerufen werden.

### **Hinweise**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
  4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.


Rosenheim, den 18.11.2025



*A. März*

Andreas März  
Oberbürgermeister



 Stadt Rosenheim	
<b>Bebauungsplan Nr. 107 „Oberschlesienstraße / Niederschlesienstraße“ - 2. Teiländerung „Traminer Weg“ Satzungsbeschluss</b>	Datum 17.09.2025  ohne Maßstab
Verfasser: Feiler-Kornprobt Architekt + Stadtplaner Filzenweg 19 83071 Stephanskirchen	Stadtplanungsamt SG 612 Bauleitplanung Königstraße 24 83022 Rosenheim Tel. 08031-365-1640 stadtplanung@rosenheim.de

## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: **Aufstockung des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Quergiebels zur Schaffung einer 5. WE**

Bauort: **Neue Heimat 13**

Fl.Nr.: **Gemarkung Westerndorf St. Peter, Flurstück 2914/71**

Antragsnummer: **VV-2025-0309-N** (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

### **B E S C H E I D:**

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrags vom 08.09.2025 Nummer VV-2025-0309-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Arnold

- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke Fl.Nrn. 2914/90 und 2914/276 der Gemarkung Westerndorf St. Peter öffentliche bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 228/229 nach Terminvereinbarung unter Tel. 08031 365 1671 eingesehen werden.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 07.11.2025

*gez.*

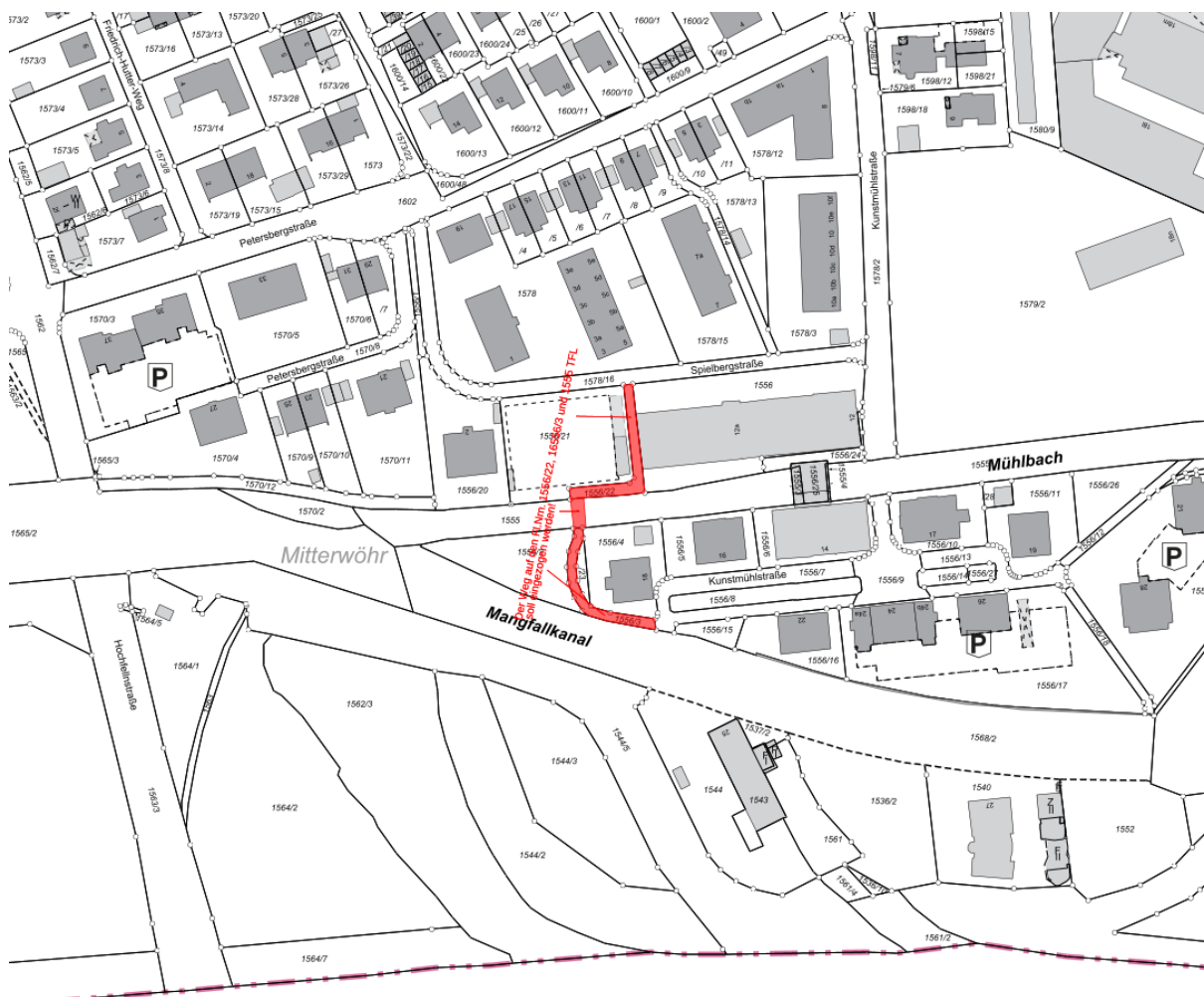
Weinzierl

## 6 LANDESPANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim als örtlich zuständige Straßenbaubehörde beabsichtigt, folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 8 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen:

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde kündigt die Einziehung der im Lageplan gekennzeichneten und bisher gewidmeten Weg zwischen der Kunstmühl- und Spielbergstraße von 0,114 km auf den Fl.Nrn. 1556/22, 1556/3 und 1555 (Teil), Gemarkung Rosenheim, wegen Verlust jeglicher Verkehrsbedeutung gem. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG an, da die Brücke über den Mühlbach nicht mehr existiert.

Die Ankündigung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**

Die Einziehungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 233, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 10.11.2025

*gez.*

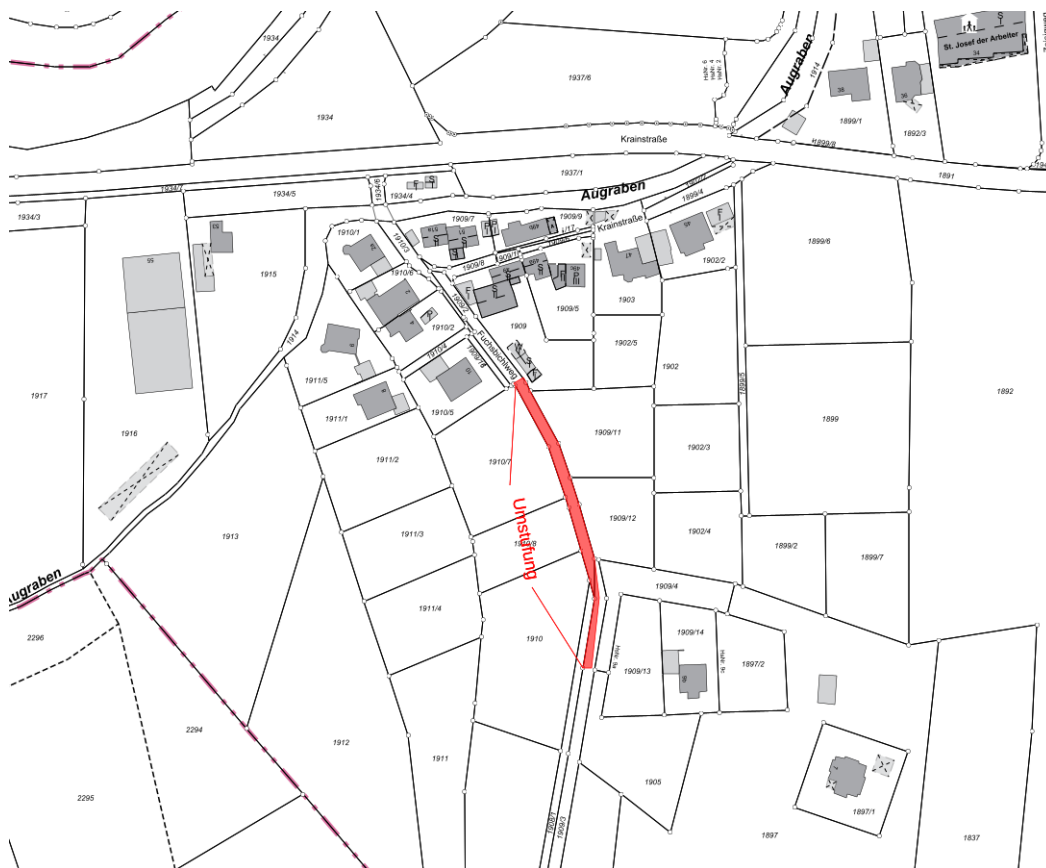
Weinzierl

## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat gem. Art. 7 Abs. 1 BayStrWG eine Teilstrecke der Ortsstraße "Fuchsbichlweg" zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft.

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilstrecke von 0,110 km der Ortsstraße "Fuchsbichlweg" mit den Fl.Nrn. 1909/3 (Teil) und 1909/2 (Teil), Gemarkung Aising, beginnt an der Südgrenze, Fl.Nr. 1909/4 und endet an der Nord-/Ostgrenze, Fl.Nr. 1910/7, Gemarkung Aising. Die Straßenbaulast obliegt der Stadt Rosenheim.

Die Umstufung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**

Die Umstufungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 233, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 07.11.2025

*gez.*

Weinzierl

## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat die im Lageplan gekennzeichnete Teilstrecke von 0,085 km, der Ortsstraße "Schopperstraße", mit der Fl. Nr. 1244/5 TFL, Gemarkung Rosenheim, gem. Art. 7 Abs. 1 BayStrWG zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft.

Die Straßenbaulast obliegt der Stadt Rosenheim.

Straßenbeschreibung:

Straße: Schopperstraße

Widmungsbeschränkung: Zugel. sind Fußgänger und Radfahrer, Anliegerverkehr für das Gebäude mit der Hs.Nr. 47 frei sowie alle Verkehrsarten, die zur Ausübung der Gewässeraufsicht & Gewässerunterhaltung & des Betriebs der Kraftwerksanlagen erforderlich sind.;

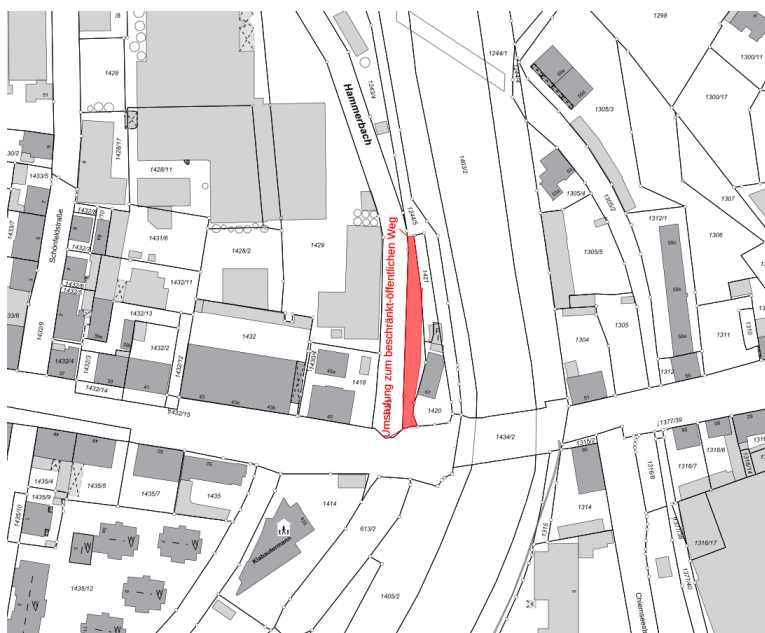
Flurnummer: Fl.Nr. 1244/5 (Teil), Gemarkung Rosenheim

Anfangspunkt: Einmündung Innstraße

Endpunkt: Nordgrenze Fl.Nr. 1421, Gemarkung Rosenheim

Länge: 0,085 km;

Die Umstufung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**

Die Umstufungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 233, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 10.11.2025

*gez.*

Weinzierl